

SteuerBlatt

... IHR BERATER INFORMIERT

Dezember 2008 – Jänner 2009/ Nr. 6

Rechtsnews

Übersicht über aktuelle Gesetzesände- rungen

- **Aufhebung der Sachbezugsverordnung:** Der Verfassungsgerichtshof hat Teile der Sachbezugsverordnung aufgehoben. Das Ministerium hat nun bis Ende des Jahres Zeit, die Regelungen betreffend die Bewertung von Dienstwohnungen neu zu regeln.



Inhalt

- Neue Gesetze Herbst 2008
- Checkliste zum Jahresende

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne

- **Niedrigere Zinssätze beim Fiskus:** Mit Wirkung ab 15. 10. und weiters per 12. 11. wurde der Basiszinssatz kürzlich zwei Mal gesenkt, das bewirkte auch ein Sinken der Stundungs- (nun 7,13 %), der Aussetzungs- (nun 4,63 %) und der Anspruchszinsen (nun 4,63 %) beim Fiskus.
- **Änderung UStG und EStG:** Ab 1. Jänner 2009 wird der Umsatzsteuersatz auf Medikamente von bisher 20 % auf 10 % gesenkt werden. Im EStG wurden nun auch pauschale Nächtigungsgelder steuerbefreit. Ab 1. 1. 2009 sind außerdem die 50%igen Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden pro Monat (max 86,-) steuerfrei (Verdoppelung gegenüber bisher).
- **AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz:** In der letzten Ausgabe wurde diese neue Haftungsbestimmung des ASVG ausführlich dargestellt. Nach dem Gesetzeswortlaut können Anträge auf Eintragung in die HFU-Liste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) ab 1. November gestellt werden. Dieses magische Datum bleibt aber vorerst reine Theorie. Schwierigkeiten in der praktischen EDV-Umsetzung dieses Gesetzes sind so massiv, dass die elektronische Verarbeitung laut Dienstgeberinformation (Nr 2/2008) der Wiener GKK eine Antragstellung frühestens ab April 2009 sinnvoll erscheinen lassen. Das Inkrafttreten der Gesetzesregelung ist für den Frühsommer 2009 zu erwarten.
- **Neue Lehrstellenförderung:** Bereits per Ende Juni wurde eine Änderung der Lehrlingsförderung herbeigeführt. Die Förderungen sind seither auf mehreren Ebenen möglich (Basisförderung, qualitätsbezogene Förderungen, Förderungen zusätzlicher Lehrstellen). Näheres unter www.lehre-foerdern.at bzw bei der Wirtschaftskammer. ■

Sozialversiche- rungstipps

GSVG-Befreiung für Klein- unternehmer

Beitragsbefreit sind sog Kleinstunternehmer, das sind jene Unternehmer mit nicht mehr als 30.000,- Jahresumsatz sowie nicht mehr als 4.188,12 Gewinn im Jahr 2008. Werden beide Grenzwerte nicht überschritten, so kann bis zum Jahresende ein entsprechender **Antrag** gestellt werden. Diese Möglichkeit gibt es allerdings nur für Jungunternehmer, für ältere Unternehmer (Männer über 65 bzw Frauen über 60 Jahre) und für Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die genannten Grenzen nicht überschritten haben.

Beachten Sie den Grundsatz: keine Beiträge – keine Versicherungsleistungen!

Die neue Selbständigenvorsorge

Freiberufler und Bauern haben ein Wahlrecht (sog opting-in), wenn sie an der neuen Selbständigenvorsorge mitmachen möchten. Voraussetzung ist, dass bis 31. 12. 2008 ein entsprechender Antrag an eine Vorsorgekasse gestellt wird. Für Neugründer gilt als Frist zur Optionsausübung: binnen 12 Monaten ab dem Berufsantritt.

Die Beitragszahlungen stellen Betriebsausgaben dar, die laufenden Veranlagungserträge bei den Vorsorgekassen sind steuerfrei und die zukünftige Auszahlung wird mit einem fixen 6%igen Steuersatz belegt bzw sind im Falle einer lebenslänglichen monatlichen Auszahlung ab Antritt der Pension sogar steuerfrei.

Checkliste zum Jahresende

Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christkind, sondern auch der unfreundliche 32. Dezember. An diesem Tag ist bekanntermaßen einiges zu spät. Die nachstehende Übersicht zu steuerlichen Themen des Jahreswechsels erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Das ist in Anbetracht der Vielfalt des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes auch gar nicht möglich.

Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Haben Sie ohnedies vor, Ihre Mitarbeiter zu schulen und lässt es die vorweihnachtliche Zeitknappheit auch zu, dann haben Sie verschiedene Möglichkeiten, steuerliche Begünstigungen in Anspruch zu nehmen: Wer sich einer „vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtung“ bedient, kann seit einigen Jahren wahlweise von den Aufwendungen einen gewinnmindernden **Freibetrag von 20 %** geltend machen oder eine Gutschrift (=Prämie) in Höhe von **6 %** am Abgabekonto als Bildungsprämie lukrieren. Grundlage für die Berechnung sind jeweils Aufwendungen (Ausgaben), die unmittelbar Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Seminarbesuche lohnen sich daher!

Hinweis für größere Betriebe: Seit 2003 gibt es auch eine Begünstigung für rein innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen und zwar in Form eines Freibetrages in Höhe von 20 %. Der Gesetzgeber versteht darunter Einrichtungen, die einem Teilbetrieb vergleichbar sind und die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Dritten gegenüber nicht anbieten, sondern vielmehr nur die eigenen Arbeitnehmer schulen. Der Makel ist allerdings, dass der Freibetrag (20 %) nur bis zur Höhe von 2.000,- der begünstigten Aufwendungen je Kalendertag geltend gemacht werden kann. Achtung – bei solchen innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungsausgaben ist keine Bildungsprämie vorgesehen.

Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne

Für natürliche Personen, die den Gewinn durch **Bilanzierung** ermitteln und **betriebliche Einkünfte** erzielen, gibt es die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne (max 100.000,- pa) nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz zu versteuern – dies gilt seit 2007 auch für bilanzierende Freiberufler! Sinkt der Stand des Eigenkapitals durch Privatentnahmen dann innerhalb von 7 Jahren herab kommt es zur Nachversteuerung, ein Absinken durch erlittene Verluste bewirkt dies nicht. Achten Sie auf die getätigten Privatentnahmen (dazu gehören auch private Steuerzahlungen), um die Begünstigung optimal ausnützen zu können – eventuell sollten Privatentnahmen daher auf 2009 verschoben werden. Wurde von der Begünstigung in den Vorjahren bereits Gebrauch gemacht, dann sollten die Entnahmen im heurigen Jahr nicht höher sein als der voraussichtliche Gewinn – andernfalls droht eine Nachversteuerung.

Geringwertige Wirtschaftsgüter & Reparaturen

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Nettoanschaffungskosten bis zu **400,-** können als sofortiger Aufwand noch heuer zur Gänze gewinnmindernd geltend gemacht werden (vielleicht benötigen Sie noch einen Drucker oder einen neuen Bildschirm?). Größere Anschaffungen vor Jahresende bringen immerhin noch die sog „Halbjahres-Abreibung“.

Übrigens – Es muss ja nicht immer etwas Neues gekauft werden: Auch Reparaturen von Wirtschaftsgütern bringen sofortige Betriebsausgaben!

Abzugsfähige Spenden

Grundsätzlich können Spenden nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Ausnahmen gibt es nur in beschränktem Ausmaß und die sind im Gesetz mehr oder weniger genau vorgegeben:

So können etwa Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehraufgaben **bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes** abgesetzt werden.

Allerdings ist der Kreis solcher „betriebsausgabenvermittelnder“ Empfänger begrenzt. Dazu gehören zum Beispiel Universitätsinstitute oder gemeinnützige Vereine, wobei Letztere Ihnen einen entsprechenden Bescheid der Finanzbehörde vorlegen bzw in einem von der Finanzverwaltung jährlich aktualisierten Verzeichnis begünstigter Spendenempfänger (siehe BMF-Homepage) aufscheinen müssen. Seit kurzem gehören dazu auch private „Museen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ und Dachverbände, deren ausschließlich gemeinnütziger Zweck die Förderung des Behindertensportes ist.

Absetzbar sind außerdem Spenden (Geld- und Sachspenden) von Unternehmen im Rahmen einer **Naturkatastrophenhilfe**, vorausgesetzt der edle Spender nutzt seine Großzügigkeit für Werbezwecke (ein Hinweis zB auf der eigenen Homepage genügt).

Aufbewahrungspflicht

Für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftsunterlagen endet zum 31. 12. 2008 die siebenjährige steuerliche Mindest-Aufbewahrungspflicht für das Jahr 2001. Dabei sind allerdings einige Feinheiten zu beachten:

- Für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, gilt eine **zwölfjährige Aufbewahrungsdauer!** Diese Frist beträgt für bestimmte Fälle sogar 22 Jahre.
- Ist ein Abgabenberufungsverfahren oder ein anderes behördliches oder gerichtliches Verfahren (Parteistellung) anhängig, müssen diese Unterlagen bis auf weiteres noch aufbewahrt werden.
- Überhaupt sollten ohne (Raum-)Not betriebliche Unterlagen nicht leichtfertig zu den Klängen des Neujahrskonzertes abgepackt werden, da auch altes Materi-

al in einem zivilrechtlichen Prozess zur Beweisführung dienlich sein kann.

Wertpapierdeckung für Pensions-Rückstellungen

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 begonnen haben (und das trifft grundsätzlich alle Bilanzen mit Regelwirtschaftsjahr 2008), benötigt man wieder eine Wertpapierdeckung zur Pensions-RSt.

Die Neuregelung verlangt wieder eine Wertpapierdeckung in Höhe von 50 % der im Vorjahr in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungshöhe. Wer diese Vorgabe nicht erfüllt, muss einen gewinnerhöhenden Strafzuschlag von 30 % der sog Unterdeckung in Kauf nehmen. Prüfen Sie also, ob Sie Wertpapiere kaufen müssen! Auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung zählen zur Wertpapierdeckung.

Zu einer allfälligen **Abfertigungsrückstellung**: Für Abfertigungen ist bereits seit 2007 keine Deckung mehr verpflichtend.

Weihnachtsgeschenke und -feier

Der sogenannte „geldwerte Vorteil“ aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (wie zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) und die dabei empfangenen Sachzuwendungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und den Lohnnebenabgaben bis zu einem Betrag von höchstens **365,- jährlich und je Mitarbeiter** befreit. Jährlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Veranstaltungen eines Jahres zusammenzurechnen sind. Wer mit seinen Mitarbeitern einen kostenintensiven Betriebsausflug im Sommer genossen hat, sollte wissen, dass der geldwerte Vorteil aus der Weihnachtsfeier dann steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, soweit der Betrag von insgesamt 365,- überschritten wird.

Für empfangene **Sachzuwendungen** (zB Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können oder eine Autobahnvignette) können je Mitarbeiter **zusätzlich 186,- jährlich** steuerfrei bleiben. Bargeldgeschenke sind grundsätzlich steuerpflich-

tig, außer es handelt sich um Goldmünzen, wenn der Goldwert im Vordergrund steht (bis 186,-) oder um Geldzuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (sachbezogen, daher ohne Betragsgrenze).

Weihnachtsgeschenke an Kunden zu Werbezwecken

Seit 1.1.2004 wurde das Umsatzsteuergesetz (kurz: UStG) dahingehend geändert, dass die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes (auch bei Vorliegen eines betrieblichen Anlasses) einer Privatentnahme gleichgestellt wird. Nach dieser neuen Rechtslage liegt zB ein Ust-pflichtiger Vorgang vor, wenn ein Unternehmer seinem Kunden ein Weihnachtsgeschenk überlässt; obwohl hier der betriebliche Werbezweck eindeutig im Vordergrund steht, tut man umsatzsteuerlich so, als ob es sich um eine Privatentnahme handeln würde. Ausgenommen von dieser USt-Pflicht sind lediglich „Geschenke von geringem Wert“ (das Ministerium hat dies so ausgelegt, dass man einem Kunden nur bis zu 40,- jährlich zuwenden darf, um unter die Toleranzgrenze zu fallen) und Warenmuster.

USt: Kleinunternehmergrenze überschritten?

„Kleinunternehmer“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist ein Unternehmer, dessen Umsätze pro Jahr 30.000,- nicht übersteigen – dabei muss auch der umsatzsteuerliche Eigenverbrauch eingerechnet werden. Derartige Kleinunternehmer sind mit ihren Umsätzen grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, haben im Gegenzug aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Das Gesetz kennt eine **Toleranzgrenze**: Das einmalige Überschreiten des Grenzbetrages innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15 % ist für die Kleinunternehmerbefreiung unschädlich. Wird die Umsatzgrenze gegen Jahresende hin überschritten, dann ist die Umsatzsteuerpflicht die Folge und der Unternehmer muss die Mehrwertsteuer für alle Umsätze in diesem Jahr nachträglich entrichten – andererseits steht natürlich der Vorsteuerabzug zu, wenn alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden (sprich: Rechnungen

vorliegen). Einnahmen-Ausgaben-Rechner können das Überschreiten bzw Nicht-Überschreiten dieser Umsatzgrenze wegen des geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips beeinflussen.

Übrigens: Die Kleinunternehmergrenze wurde schon 2007 von 22.000,- auf 30.000,- angehoben.

Lagerbestand ermitteln (sog Inventur)!

Alle Unternehmer, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, müssen zum Bilanzstichtag eine Inventur durchführen, um die Menge der auf Lager liegenden **Vorräte** festzustellen – daher zählen, messen, wiegen nicht vergessen. Das gleiche Schicksal ereilt all jene, die zum 1.1.2009 von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Bilanzierung wechseln! Die Inventuraufzeichnungen benötigt Ihr Steuerberater für die Erstellung der Bilanz.

Zum Bilanzstichtag müssen auch die halbfertigen Arbeiten (zB nicht abgerechnete Dienstleistungen) bewertet werden – auch hier werden Aufzeichnungen benötigt.

Betriebsaufgabe in früheren Jahren?

Auf Antrag gibt es eine Steuerbefreiung hinsichtlich der stillen Reserven des damaligen Betriebsgebäudes. Diese Begünstigung gibt es aber nur, wenn die zahlreichen gesetzlichen Voraussetzungen für dieses Steuerzuckerl vorliegen. Seit 2005 ist es auch möglich, das (ehemalige) Betriebsgebäude sofort zu vermieten bzw zu verpachten, was für Betriebsaufgaben vor 2005 nach der damaligen Rechtslage noch nicht möglich war. Die Nachversteuerung für Betriebsaufgaben vor 2005 wegen Vermietung bzw Verpachtung des Gebäudes kann aber verhindert werden, wenn eine entsprechende schriftliche **Erklärung (Optionsantrag in die neue Rechtslage) bis 31.12. des Jahres gestellt wird**, in dem das Bestandverhältnis begonnen hat.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Forschungsfreibetrag bei Auftragsforschung

Seit 2005 gibt es auch für Unternehmen, die nicht im eigenen Haus forschen sondern bestimmten Forschungseinrichtungen einen entsprechenden Forschungsauftrag erteilen, einen 25 %igen Forschungsfreibetrag bzw –prämie (8 %) für

maximal 100.000,- pa erteilte Forschungsaufträge. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Freibetrages ist, dass der Auftraggeber **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** (idR der 31.12.) dem Auftragnehmer nachweislich (schriftlich) **mitteilt**, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Begünstigung in Anspruch nimmt. Achtung: Ohne rechtzeitige Mitteilung gibt es kein Steuerzucker!

Rechnungen per Fax

Rechnungen per Fax dürfen weiterhin bis 31.12.2009 übermittelt werden. Ab 2010 kann man sich aus einer Fax-Rechnung (voraussichtlich – sollte keine weitere Verlängerung erfolgen) keine Vorsteuer mehr holen. ■

Spezielle Steuertipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Zu- und Abflussprinzip ausnutzen

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist wesentlich, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahme oder Ausgabe tatsächlich vor Jahresende zu einem Zu- oder Abfluss geführt hat. Allerdings wären regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Ende des Jahres (bis zu 15 Tage) zu- oder abfließen, noch dem aktuellen Jahr zuzurechnen. Vorauszahlungen mindern daher grundsätzlich Ihren steuerpflichtigen Gewinn, jedoch sollten Sie des Guten nicht zuviel tun, weil Sie „übertriebene“ Vorauszahlungen, die nicht bloß das laufende und das Folgejahr betreffen, doch wieder genau abgrenzen müssen. Eine freiwillig vorgezogene Vorauszahlung der GSVG-Beiträge des kommenden Jahres wäre aber eine Möglichkeit, Ihren heurigen Gewinn noch zu schmälern.

Das Zu- und Abflussprinzip gilt übrigens auch für Sonderausgaben (daher die Kirchensteuer noch heuer bezahlen) und außergewöhnliche Belastungen.

Buchführungsgrenzen überschritten?

Sie haben bisher Ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt? Wenn ja, sollten Sie prüfen, ob diese Art der Gewinnermittlung auch weiterhin für Sie zulässig ist: Übersteigt der **Jahresumsatz** bei Gewerbebetrieben in zwei Jahren hintereinander den Wert von netto **400.000,-** (bzw einmalig den Wert von 600.000,-

netto, sog „Expressüberschreitung“), sollten Sie noch vor dem Jahresende mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufnehmen.

Verlustvorträge für die Zukunft retten!

Verluste, die mittels doppelter Buchführung (Bilanz) ermittelt werden, können zeitlich unbeschränkt in die Zukunft mitgenommen werden. Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (EAR) sind hingegen benachteiligt:

- Nach der bis Ende 2006 geltenden Rechtslage konnten EAR die sog „Anlaufverluste“ (das sind die Verluste der ersten drei Geschäftsjahre ab Betriebseröffnung) ewig in die Zukunft mitnehmen und mit den nächst auftauchenden Gewinnen gegen verrechnen – egal, wann diese Gewinne eintreten. Weil Verluste ab dem 4. Geschäftsjahr nicht mehr vortragsfähig sind, war es oft ratsam, ab dem 4. Geschäftsjahr freiwillig auf Bilanzierung umzusteigen, um so die Verlustvorträge „haltbar“ zu machen.
- Seit 2007 gilt für EAR eine neue Regel: So können ab 2007 nur mehr (aber dafür generell, auch wenn es sich nicht um "Anlaufverluste" handelt) die Verluste aus den letzten drei Jahren geltend gemacht werden. **Ältere Verluste (sofern nicht obiger Punkt) gehen damit automatisch verloren**, wenn sie nicht innerhalb der drei nachfolgenden Geschäftsjahre mit Gewinnen verrechnet werden konnten. Wer sich diesem Risiko nicht aussetzen möchte, sollte

freiwillig zur Bilanzierung übergehen, um auf diese Weise die Verluste unbegrenzt vortragen zu können.

Freibetrag für investierte Gewinne

Seit 2007 gibt es für EAR einen 10%igen Freibetrag für investierte Gewinne (kurz: FBiG) mit einer jährlichen Obergrenze von 100.000,-. Um diesen Freibetrag optimal ausnutzen zu können, ist die zeitgerechte Planung von begünstigten Investitionen (dazu zählt auch der Kauf bestimmter Wertpapiere oder übrigens auch Bundeschatzscheine!!) im zu Ende gehenden Jahr 2008 unbedingt notwendig. Wenn 2008 bereits ausreichend Wertpapiere gekauft worden sind, sollten begünstigte Sachgüterinvestitionen allenfalls in das Jahr 2009 verschoben werden. Natürlich verzichtet man dadurch auf die Halbjahres-AfA für 2008 und erzielt einen höheren Gewinn, aber dafür kann man im Folgejahr den Freibetrag ausnutzen, ohne erneut Wertpapiere kaufen zu müssen. Von einer Verschiebung der Investitionen können Sie jedoch Abstand nehmen, wenn Sie für das kommende Jahr keinen Gewinn erwarten bzw wenn Sie ohnehin bereits ausreichende Investitionspläne wälzen, um im Folgejahr die 10%-Grenze voll auszunutzen.

Beachten Sie: Jene Wirtschaftsgüter, die in der Vergangenheit als Basis für den FBiG gedient haben, sollten unbedingt erst nach Ablauf von 4 Jahren (sog **Behaltefrist**) ab der Anschaffung aus dem Betrieb ausscheiden, sonst kommt es in der Regel zur Nachversteuerung!